

Non-kognitivistische Ethikansätze und das Frege-Geach-Problem

J. Carl Bottek

Universität Duisburg-Essen

Institut für Philosophie

Universitätsstr. 12, 45141 Essen

carl.bottek@uni-due.de

1 Das Frege-Geach-Problem

Ein nach wie vor aktueller Streit in der Metaethik wogt um die Frage, ob moralische Äußerungen wahrheitsfähig sind. Während das kognitivistische Lager diese Frage affirmativ beantwortet, sind sich die verschiedenen Non-Kognitivisten darin einig, dass sie negativ zu beantworten ist. Letztere bieten unterschiedliche Alternativen an, Äußerungen welcher Art durch moralische Urteile vollzogen werden – wie etwa der Ausdruck von Wünschen oder Empfehlungen. In dieser Diskussion werden von beiden Seiten verschiedene Argumentationen vorgelegt, mittels derer die eigene Position gestärkt oder die gegnerische Position geschwächt werden soll.

Ich möchte im Folgenden eine bestimmte Schwierigkeit darstellen, mit der sich ein moderater Non-Kognitivismus befassen muss, der sich nicht der starken emotivistischen These Ayers verpflichten möchte. Laut dieser Auffassung gleichen moralische Sätze zwar oberflächengrammatisch betrachtet Äußerungen von „echten“ Überzeugungen, beziehen sich jedoch – im Gegensatz zu wahrheitsfähigen Aussagen – nicht auf Zustände in der Welt. Vielmehr werden die Emotionen des Sprechers zum Ausdruck gebracht – daher die Bezeichnung „Emotivismus“ – die jedoch nicht wahr oder falsch sein können.¹

Ein Grund, Ayers Emotivismus für eine unattraktive Alternative zu einer kognitivistischen Position zu halten, resultiert aus ihrem Unvermögen darzulegen, warum moralische Äußerungen nicht nur als Behauptungen, sondern auch in anderen Kontexten vorkommen können.

¹ A. J. Ayer, *Sprache, Wahrheit und Logik*.

So ist zum Beispiel die Prämisse einer Subjunktion ‚Wenn lügen moralisch verwerflich ist, dann ist es moralisch verwerflich, jemanden dazu zu bringen, zu lügen.‘ nicht als Ausdruck der Gefühle des Sprechers zu interpretieren, da in dieser konditionalen Verwendung ja überhaupt nichts darüber ausgesagt wird, ob die Bedingung erfüllt ist oder nicht. Die semantische Funktion von ‚Lügen ist moralisch verwerflich.‘ muss also als logische Prämisse eine andere sein, als in dem Aussagesatz ‚Lügen ist moralisch verwerflich.‘. Entsprechend kann – unterstellt man die emotivistische Grundthese – in einem Schluss der Form

- (1) Lügen ist moralisch verwerflich.
- (2) Falls Lügen moralisch verwerflich ist, ist es ebenfalls moralisch verwerflich, jemanden dazu zu bringen, zu lügen.

also:

- (3) Es ist moralisch verwerflich, jemanden dazu zu bringen, zu lügen.

die Aussage ‚Lügen ist moralisch verwerflich.‘ in beiden Prämissen nicht das gleiche bedeuten. Es liegt – so die Konsequenz dieser Auffassung – eine schlichte Äquivokation vor, das oben genannte Argument ist also nicht gültig.

Auf dieses Problem hat Peter Geach in seinem Aufsatz ‚Assertion‘² von 1965 hingewiesen und dessen Entdeckung Gottlob Frege zugeschrieben – daher ist in diesem Zusammenhang meist vom Frege-Geach-Problem die Rede. Es stellt sich nun für das Non-Kognitivistische Lager die Frage, ob und wie solch basale Schlüsse für moralische Aussagen gesichert werden können, ohne solchen Aussagen die gleiche Wahrheitsfähigkeit zuzuschreiben, wie sie für naturwissenschaftliche Aussagen angenommen wird, ohne also zu einem Kognitivismus überzugehen.

Im Folgenden möchte ich zwei alternative Konzeptionen darlegen, die sich mit dieser Aufgabe befassen, und überprüfen, ob sie das genannte Problem lösen können.

² P. F. Geach, ‚Assertion‘.

2 Simon Blackburns Quasi-Realismus

Simon Blackburn betrachtet seinen Quasi-Realismus als eine Erweiterung des Emotivismus, mit dem dieser die projektivistische Grundthese teilt, dass scheinbare Werteigenschaften schlichte Projektion der Gefühle oder Haltungen sind, die derjenige hat, der glaubt, eine solche Werteigenschaft wahrzunehmen. Der entscheidende Unterschied lautet, dass moralische Urteile – wenngleich sie eben für nicht-wahrheitsfähig gehalten werden – dennoch nicht für völlig sinnlos erklärt werden. Blackburn möchte herausfinden, ob es eine Möglichkeit gibt, zu rechtfertigen, solche Urteile so zu behandeln, als wären sie wahrheitsfähig – zum Beispiel, um Schlüsse der oben aufgezeigten Art zuzulassen: „It [...] seeks to explain, and justify, the realistic-seeming nature of our talk of evaluation“³.

Zu diesem Zweck schlägt Blackburn eine Modifikation der Semantik der logischen Operatoren vor, so dass beispielsweise eine Konjunktion nicht einzig dann als wahr betrachtet werden darf, wenn beide Konjunkte wahr sind, sondern auch zwei nicht-wahrheitsfähige Sätze mittels eines Konjunktors verbunden werden können – zum Beispiel zwei moralische Überzeugungen. Die Überzeugung „Mord ist verwerflich und Sklaverei ist verwerflich“ kann nur dann akzeptiert werden, wenn sowohl die Überzeugung „Mord ist verwerflich“ als auch die Überzeugung „Sklaverei ist verwerflich“ geteilt werden.

In Bezug auf die Verwendung von expressiven Sätzen in Konditionalen schlägt Blackburn vor, sie als Ausdruck der Haltung eines Sprechers zu einer „moral sensibility“ zu deuten, die ein vollständiges Set von Veranlagungen darstellt, in gewissen Situationen bestimmte Haltungen einzunehmen. Wer den Satz „Falls lügen moralisch verwerflich ist, ist es ebenfalls moralisch verwerflich, jemanden dazu zu bringen, zu lügen“ äußert, bringt damit eine positive Haltung zum Ausdruck, die negative Haltung dazu, jemanden dazu zu bringen, zu lügen, mit der negativen Haltung gegenüber dem Lügen zu verbinden: „My utterance of the conditional thus serves to express an attitude, but an attitude to a moral sensibility itself.“⁴

Blackburn führt die explizit expressive Sprache E_{ex} ein, die den Hurray!- und den Boo!-Operator enthält, die dem Ausdruck von positiven bzw. negativen Einstellungen dienen.⁵ Die positive Haltung dazu, die negative Einstellung zu Mord mit der negativen Einstellung dazu, jemanden dazu zu bringen zu morden, zu verbinden, sieht in E_{ex} formalisiert wie folgt aus:

³ S. Blackburn, *Spreading out the Word*, 180.

⁴ A. Miller, *An Introduction to Contemporary Metaethics*, 59.

⁵ Vgl.: S. Blackburn, *Spreading out the Word*, 193f.

H! [[B! (lügen)] → [B! (jemanden veranlassen, zu lügen)]]

Die quasi-realistische Variante des oben aufgeführten moralischen Schlusses lautet entsprechend:

(1ex) B! (lügen)

(2ex) H! [[B! (lügen)] → [B! (jemanden veranlassen, zu lügen)]]

also:

(3ex) B! (jemanden veranlassen, zu lügen)

Wer die beiden Prämissen annimmt, ohne sich auch auf die Konklusion zu verpflichten, würde den eigenen Festlegungen widersprechen: „Anyone holding this pair [of premisses] must hold the consequential disapproval: he is committed to disapproving of getting little brother to lie, for if he does not his attitudes clash“⁶. Dies sieht Blackburn als Hinweis für die Gültigkeit von Übergängen der aufgezeigten Art in E_{ex}. Nimmt man – wie Blackburn es tut – an, dass die Alltagssprache unter ihrer Oberfläche Strukturen aufweist, die sich als analog zu E_{ex} erweisen, so ist es erlaubt, von der Gültigkeit des in E_{ex} formulierten Arguments auf die Gültigkeit des ursprünglichen Schlusses überzugehen. Somit wäre mittels des Quasi-Realismus das Frege-Geach-Problem gelöst.⁷

Ein Einwand, der von Crispin Wright und Bob Hale gegen Blackburns Ansatz vorgebracht wird, lautet, dass die „Kollision“ der Überzeugungen kein logisches Vergehen darstelle, sondern vielmehr wiederum einen moralischen Fehler: „[...] nothing worth regarding as inconsistency seems to be involved.“⁸ – Hale versucht, Blackburns Konzeption gegen diesen Einwand zu stärken, indem er die Subjunktion, die die zweite Prämisse des Arguments bildet, durch die folgende ‚deontisch negierte‘ Konjunktion ersetzt:

⁶ S. Blackburn, *Spreading out the Word*, 195.

⁷ Vgl.: S. Blackburn, *Spreading out the Word*, 195; S. Blackburn, „Antirealist Expressivism and Quasi-Realism“, 155ff.

⁸ C. Wright, „Realism, Antirealism, Irrealism, Quasi-Realism“, 33.

$B! [[B! (\text{lügen})] \wedge \neg [B! (\text{jemanden veranlassen, zu lügen})]]$

Dieser Satz drückt die Missbilligung dafür aus, Lügen zu missbilligen, ohne auch die Handlung, jemanden zum lügen zu veranlassen, zu missbilligen. Als Abwandlung zu einem Argument der Form *modus ponendo tollens* lautet der Schluss nun⁹:

(1Eex) $B! (\text{lügen})$

(2Eex) $B! [[B! (\text{lügen})] \wedge \neg [B! (\text{jemanden veranlassen, zu lügen})]]$

also:

(3Eex) $B! (\text{jemanden veranlassen, zu lügen})$

Eine Person, die sich auf die Prämissen festlegt, ohne auch die Konklusion für wahr zu halten, hat entsprechend der Analyse Hales eine Kombination von Einstellungen, die er selbst missbilligt. Hale weist jedoch selbst darauf hin, dass sein Vorschlag das Problem nicht löst, sondern bloß verschiebt: Wer eine Kombination von Haltungen vertritt, die er selbst missbilligt, macht sich nach wie vor keines logischen, sondern allenfalls eines moralischen Fehlers schuldig, indem er das moralische Gebot ‚Man soll nichts tun, was man missbilligt‘ verletzt.¹⁰ Blackburns Ansatz kann also dieser Kritik zufolge nicht deutlich machen, weshalb jemand einen logischen Fehler begeht, wenn er bezüglich eines solchen Schlusses die Prämissen, nicht jedoch die Konklusion befürwortet.¹¹

3 Allan Gibbards Norm-Expressivismus

Eine dritte non-kognitivistische Position neben Emotivismus und Quasi-Realismus stellt der Norm-Expressivismus dar, den Allan Gibbard vertritt. Er schlägt vor, moralische Urteile so zu verstehen, dass sie dazu dienen, die Akzeptanz von Normen seitens des Sprechers auszudrücken. Bei Gibbard steht dabei die Auffassung im Hintergrund, dass moralische Fragen solche über die Rationalität gewisser Einstellungen sind. Eine Handlung ist dieser

⁹ Sofern man eine klassische Logik unterstellt. Anderenfalls lautete die Konklusion: $\neg \neg B!$ (*jemanden veranlassen, zu lügen*) und das Argument würde nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen.

¹⁰ Vgl.: B. Hale, „The Compleat Projectivist“, 71ff.

¹¹ Vgl.: A. Miller, *An Introduction to Contemporary Metaethics*, 62ff.

Konzeption zufolge dann als moralisch falsch zu betrachten, wenn es für den Handelnden rational ist, wegen einer eigenen Handlung ein schlechtes Gewissen zu haben bzw. wenn es für alle anderen Beteiligten rational ist, darüber verärgert zu sein, dass die Handlung ausgeführt wurde. Diese Festlegung ist jedoch nicht so verstehen, dass damit Wahrheitsbedingungen benannt wären, womit Gibbards Theorie als kognitivistische Konzeption klassifiziert werden könnte. Vielmehr analysiert Gibbard den Aspekt der Rationalität non-kognitivistisch: Eine Handlung X rational zu nennen bedeutet nicht, dass ein Sprecher eine wahrheitskonditionale Aussage über X macht, sondern bloß, dass dieser Sprecher ein System von Normen akzeptiert, das die Handlung X erlaubt. Da also moralische Fragen eine rationale Analyse erfahren, die wiederum nicht-kognitiv analysiert werden kann, ist letztlich Gibbards Analyse moralischer Urteile auch nicht-kognitiv.¹²

Von dieser Grundthese ausgehend kritisiert Gibbard den Lösungsversuch für das Frege-Geach-Problem, den Blackburn vorgeschlagen hat, und führt eine Alternative dazu vor. Seine Kritik setzt bei der Ambiguität logischer Operatoren an, die – je nachdem, ob sie in moralischen oder nicht-moralischen Schlüssen vorkommen – verschieden zu behandeln sind. Er äußert die Forderung, dass ein non-kognitivistischer Ansatz die Aufgabe bewältigen muss, eine einheitliche Analyse von logischen Operatoren zu liefern, die für moralische wie für nicht-moralische Kontexte gleichermaßen gilt. Dabei soll das Prinzip gewahrt werden, dass ein Argument genau dann als gültig betrachtet werden soll, wenn die Konklusion aus den Prämissen folgt, „*if there are no possible worlds in which all of its premises are true and its conclusion is false*“¹³.

Der erste Schritt des von Gibbard entwickelten Ansatzes, eine einheitliche Analyse von moralischen und nicht-moralischen Argumenten zu erarbeiten, besteht darin, eine ‚faktisch-normative Welt‘ $\langle n, w \rangle$ anzunehmen, die ein konsistentes Überzeugungssystem bezüglich faktischer und normativer Aussagen darstellt. Der zweite Schritt geschieht durch die Einführung der Annahme eines Normensystems. Gibbard meint, dass wir eine Vielzahl von Normen akzeptieren, die prima facie inkonsistent sein können. Unsere normativen Urteile

¹² Vgl.: A. Miller, *An Introduction to Contemporary Metaethics*, 95f.

¹³ A. Miller, *An Introduction to Contemporary Metaethics*, 100. Argumente der Form ‚ $A \rightarrow B$; A ; also B ‘ sind entsprechend gültig, da es keine mögliche Welt gibt, in der die Prämissen wahr sind, ohne dass auch die Konklusion wahr wäre. Argumente der Form ‚ $A \rightarrow B$; B ; also A ‘ sind nicht gültig, da es mögliche Welten gibt, in denen beide Prämissen wahr sind, ohne dass die Konklusion wahr ist (vgl.: A. Miller, *An Introduction to Contemporary Metaethics*, 100).

hängen also nicht bloß von einzelnen Normen ab, die wir akzeptieren, sondern auch von der Organisation solcher Normen in ein System, in dem manche Normen andere auf- oder überwiegen können: „The system of norms we accept is a matter both of the norms we accept as having some force and of the ways we cope with normative conflicts“¹⁴. Ein Beispiel für einen solchen ‚normativen Konflikt‘ liefert die folgende Situation: Man kann zwar die Norm akzeptieren, dass jeder Mensch frei entscheiden können soll, was er tut oder lässt, und dennoch verbieten wollen, dass jemand in einem engen Raum voller Menschen raucht, da die akzeptierte Norm, dass niemand die Gesundheit anderer unnötig gefährden soll, die erste Norm überwiegt.

Gibbard führt drei Prädikatoren ein, ‚*N*-verboten‘, ‚*N*-erlaubt‘ und ‚*N*-geboten‘ (wobei ‚*N*-verboten‘ bedeutet, dass eine Handlung durch das Normensystem *N* verboten ist – Entsprechendes gilt für die anderen beiden Prädikatoren). Diese Prädikatoren sind selbst nicht normativ, sondern rein deskriptiv. Die Sätze, in denen sie vorkommen, sind entsprechend wahrheitsfähig. So ist es eine wahre Aussage, dass das Normensystem des Dekalogs töten verbietet, während es eine falsche Aussage ist, dass dort geboten ist, immer die Gabel mit der linken Hand zu halten. Ein Normensystem, das dazu dienen kann, eine faktisch-normative Welt im oben genannten Sinne zu erklären, muss eine Bedingung erfüllen – es muss vollständig sein, es darf also kein Vorkommnis in dieser Welt geben, das nicht entweder *N*-verboten, *N*-erlaubt oder *N*-geboten ist. Von diesen Überlegungen ausgehend, bietet Gibbard die folgende Analyse: Zu behaupten, dass ein normatives Urteil der Form ‚*x* ist rational‘ in einer faktisch-normativen Welt $\langle n, w \rangle$ gelte, bedeutet, dass das rein deskriptive Urteil ‚*x* ist *N*-geboten‘ in der möglichen Welt *w* gültig ist. Gibbard kann nun das oben angeführte Standardprinzip logischer Gültigkeit so umformulieren, dass es sowohl für nicht-normative als auch für normative Kontexte anwendbar ist: Ein Argument ist genau dann gültig, wenn jede faktisch-normative Welt, in der die Prämissen wahr sind, eine faktisch-normative Welt ist, in der auch die Konklusion wahr ist.

Die Analyse des Beispiel-Schlusses sieht nach dieser Konzeption wie folgt aus: Die Sätze

- (1) Lügen ist moralisch verwerflich.
- (2) Falls lügen moralisch verwerflich ist, ist es falsch, jemanden zum Lügen zu verleiten.

¹⁴ A. Gibbard, *Wise Choices, Apt Feelings*, 87.

also:

- (3) Es ist moralisch verwerflich, jemanden zum Lügen zu verleiten.

entsprechen den einzelnen Aussagen des Arguments

- (1a) Es ist rational, über jemanden verärgert zu sein, der lügt.
(2a) Falls es rational ist, über jemanden verärgert zu sein, der lügt, ist es rational, über jemanden verärgert zu sein, der jemanden dazu verleitet zu lügen.

also:

- (3a) Es ist rational, über jemanden verärgert zu sein, der jemanden dazu verleitet zu lügen.

Dieses Argument ist den oben ausgeführten Überlegungen zufolge gültig, da es keine mögliche faktisch-normative Welt gibt, in der die in deskriptive Aussagen übersetzten Prämissen wahr sind, die entsprechende Konklusion jedoch falsch:

- (1b) Es ist N-geboden, über Lügner verärgert zu sein.
(2b) Falls es N-geboden ist, über Lügner verärgert zu sein, ist es N-geboden, über jemanden verärgert zu sein, der jemanden dazu verleitet zu lügen.

also:

- (3b) Es ist N-geboden, über jemanden verärgert zu sein, der jemanden dazu verleitet zu lügen.

Da es keine mögliche faktisch-normative Welt gibt, in der (1b) und (2b) wahr sind, ohne dass (3b) ebenfalls wahr ist, besitzt dieses Argument Gibbard zufolge Gültigkeit. Entsprechend ist auch das Argument (1a), (2a) ⊢ (3a) gültig, woraus laut Gibbard wiederum die Gültigkeit des ursprünglichen Arguments (1), (2) ⊢ (3) resultiert. Auf diese Weise sei eine einheitliche Analyse moralischer wie nicht-moralischer *modus-ponendo-ponens*-Schlüsse ermöglicht und somit erklärt, weshalb moralische Schlüsse dieser Art zulässig sind.¹⁵

¹⁵ Vgl.: A. Gibbard, *Wise Choices, Apt Feelings*, 55ff.

Auch an dieser Konzeption lässt sich Kritik vorbringen. So wirft Simon Blackburn Gibbards Vorschlag zur Vermeidung des Frege-Geach-Problems zum einen vor, den Begriff der Inkonsistenz fälschlicherweise als unproblematisch vorauszusetzen, der benutzt wird, um zu erklären, dass in einem Normensystem im oben ausgeführten Sinne verschiedene Normen einander auf- und überwiegen können. Dieser Begriff sei jedoch ebenso einführungsbedürftig wie alle anderen Begriffe des Diskurses und keinesfalls als Grundbegriff zu benutzen, mittels dessen alle anderen Begriffe des Diskurses definiert werden können.¹⁶ Zum anderen bringt Blackburn den gleichen Einwand, der vonseiten Wrights und Hales gegen seine quasi-realistische Strategie geäußert wurde, gegen Gibbard vor: Es sei keinesfalls ein logischer Fehler, wenn die Prämissen eines moralischen Arguments für wahr, die Konklusion jedoch für falsch gehalten wird. Blackburn weist mit diesen Einwänden Gibbards Anspruch zurück, eine einheitliche Analyse moralischer wie nicht-moralischer Argumente geliefert und damit das Frege-Geach-Problem auf befriedigende Weise gelöst zu haben.¹⁷

4 Fazit

Die beiden skizzierten Strategien – Blackburns Quasi-Realismus und Gibbards Norm-Expressivismus – liefern also keine unhinterfragbare Möglichkeit, das Frege-Geach-Problem für gelöst zu erklären. Welche Konsequenz folgt daraus? Ist damit möglicherweise gezeigt, dass ein metaethischer Non-Kognitivismus mit unüberwindbaren Schwierigkeiten belastet ist, so dass indirekt für die Plausibilität eines Kognitivismus argumentiert werden kann? – Ich denke, dass diese Konsequenz voreilig gezogen wäre. Erstens ist nämlich noch nicht gezeigt, dass es keine dritte Strategie geben kann, mit der das Problem gelöst werden kann. Zweitens könnte die Position vertreten werden, dass somit zwar gezeigt ist, dass logische Schlüsse in moralischen Kontexten keine strenge Gültigkeit besitzen, es jedoch zu bestimmten Zwecken sinnvoll sein kann, anzunehmen, dass ähnliche Übergänge zwischen moralischen Äußerungen möglich sind. Drittens ist jedoch besonders darauf zu verweisen, dass auch das kognitivistische Lager sich mit verschiedenen Schwierigkeiten auseinandersetzen muss – zum Beispiel lässt sich mit Crispin Wright darauf hinweisen, dass in moralischen Diskursen keine ‚kognitive Nötigung‘ vorliegt, also keine kognitive Defizienz anzunehmen ist, wenn jemand

¹⁶ Vgl.: S. Blackburn, „Gibbard on Normative Logic“, 947ff.

¹⁷ Vgl.: S. Blackburn, „Wise Feelings, Apt Reading“, 349f.

ein moralisches Urteil nicht teilt, und dass moralische Überzeugungen nicht als ‚beste Erklärungen‘ dienen können, also mit der Annahme von moralischen Eigenschaften nicht mehr Phänomene erklärt werden können, als dass jemand eine moralische Überzeugung entwickelt. Wright sieht die Tatsache, dass sich weder auf diese kurz angerissenen Weisen noch mittels anderer Strategien plausibel für einen moralischen Kognitivismus argumentiert werden kann, als Hinweis darauf, dass eine solche Position unüberwindbaren Unplausibilitäten ausgesetzt ist.¹⁸ Allein durch den Hinweis auf das Frege-Geach-Problem ist der Streit also noch nicht zugunsten eines Kognitivismus entschieden.

5 Literatur

Alfred Jules Ayer, *Sprache, Wahrheit und Logik*, Stuttgart: Reclam 1981.

Simon Blackburn, *Spreading out the Word. Groundings in the Philosophy of Language*, Oxford: Clarendon Press 1984.

Simon Blackburn, „Wise Feelings, Apt Reading“, in: *Ethics*. 102, 1992.

Simon Blackburn, „Gibbard on Normative Logic“, in: *Philosophy and Phenomenological Research*. Vol. LII. No. 4, 1992.

Simon Blackburn, „Antirealist Expressivism and Quasi-Realism“, in: David Copp (Hg.), *The Oxford Handbook of Ethical Theory*, Oxford: Oxford University Press 2006.

Peter T. Geach, „Assertion“, in: *The Philosophical Review*, 74, 1965.

Bob Hale, „The Compleat Projectivist“, in: *Philosophical Quarterly*, Vol. 36, No. 42, 1986.

Allan Gibbard, *Wise Choices, Apt Feelings. A Theory of Normative Judgment*, Oxford: Oxford University Press 1990.

Alexander Miller, *An Introduction to Contemporary Metaethics*, Cambridge: Polity Press 2003.

Crispin Wright, „Realism, Antirealism, Irrealism, Quasi-Realism“, in: Peter A. French e. a. (Hg.), *Midwest Studies in Philosophy XII. Realism and Antirealism*, Minneapolis: University of Minnesota Press 1988.

Crispin Wright, *Wahrheit und Objektivität*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 2001.

¹⁸ Vgl.: C. Wright, *Wahrheit und Objektivität*, besonders S. 97ff.